

Sozialwahl 2017 in der SVLFG vom Landessozialgericht he Hessen für ungültig erklärt

A. Kontext

Alle sechs Jahre findet in Deutschland die Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger statt. Sie werden bei allen Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken – und Unfallversicherung durchgeführt. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weist seit dem 01.01.2013 die Besonderheit auf, dass *ein* Träger für alle Zweige (Kranken- und Pflegekasse, Berufsgenossenschaft und Alterskasse) der Sozialversicherung zuständig ist (vgl. Art. 1 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) vom 12.04.2012 (BGBl-I Seite 579)). Damit wurden alle vorherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in einen bundesweiten Träger eingegliedert und die bisherigen einzelnen Träger aufgelöst (§ 3 LSV-NOG). Daraus war zu folgern, dass alle Versicherten in **allen Zweigen** wahlberechtigt sind. Ein Grundfehler des Wahlverfahrens war es, dass im Rahmen der Wahl faktisch an der Trennung der Sozialversicherungszweige festgehalten wurde. Die Wahl wurde ausschließlich im Versicherungszweig der Berufsgenossenschaft durchgeführt.

B. Entscheidung des Gerichts

Das Landessozialgericht Hessen (LSG), dessen schriftliche Entscheidungsgründe bis dato noch nicht vorliegen, hat in drei verbundenen Verfahren (u.a. L 9 U 173/18) entschieden, dass die Sozialwahl 2017 in der SVLFG ungültig war. Die Wahl muss wiederholt werden.

Die Wahl wurde in allen drei Verfahren aus mehreren Gründen angefochten. Das LSG hatte jedoch nicht über sämtliche gerügte Verstöße zu befinden, sondern konnte die Entscheidung auf einen sog. „mandatsrelevanten Fehler“ stützen. Hauptfrage des Verfahrens war deswegen, wer unter den Begriff der „Rentenbezieher“ gemäß § 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte fällt und demnach als „Rentenbezieher“ wahlberechtigt ist. Die Wahlbeauftragte hatte diesen Begriff (aus historischen Gründen) so ausgelegt, dass davon nur Bezieher einer Unfallrente erfasst sind. Die größere Anzahl der Bezieher anderer Renten, z.B. aus der landwirtschaftlichen Alterskasse waren deswegen als nicht wahlberechtigt eingestuft worden. Zumindest galt dies, wenn sie nicht zugleich noch als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Berufsgenossenschaft der SVLFG versichert waren. Nach der Legaldefinition des § 47 Abs. 5 SGB IV ist „Rentenbezieher“ im Sinne der Vorschriften über die Selbstverwaltung, wer eine Rente aus eigener Versicherung von dem jeweiligen Versicherungsträger bezieht. Eine Beschränkung auf Bezieher einer landwirtschaftlichen Unfallrente war nicht ersichtlich.

Das LSG Hessen stellte daher fest, dass durch diese Auslegung die Bezieher anderer Renten aus der Alterskasse von der Wahl zu Unrecht ausgeschlossen wurden. „Das LSG sieht darin einen Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz, weil durch diese Vorgehensweise mehreren hunderttausend Beziehern einer landwirtschaftlichen Altersrente das aktive und passive Wahlrecht genommen worden ist“, erklärte Rechtsanwältin Sieverdingbeck-Lewers (Telgte), die einen der Kläger vertritt. Bezieher einer Altersrente sind meist nicht mehr Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Diese Altersrentner wurden nach Auffassung des LSG willkürlich von der Wahl ausgeschlossen. Es bestand die Möglichkeit, die maßgebliche Vorschrift des § 47 Abs. 5 SGB IV weiter zu verstehen, so dass alle Rentner aktiv und passiv an der Wahl hätten beteiligt werden müssen. Eine Beschränkung der Sozialwahl auf den Zweig der Berufsgenossenschaft war mit der Errichtung eines einzigen Trägers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht mehr möglich.

C. Folgen

Das LSG hat die Revision zugelassen und die SVLFG angekündigt, diese einzulegen. Das bedeutet das Urteil ist derzeit noch nicht rechtskräftig und wird es voraussichtlich in diesem Jahr nicht mehr werden. Es sei denn, von der Durchführung des Revisionsverfahrens wird von Seiten der SVLFG aus guten Gründen abgesehen.

Die Satzung und die Satzungsänderungen der SVLFG werden von der Vertreterversammlung beschlossen und vom Bundesamt für soziale Sicherung als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt. Damit kommen der Vertreterversammlung wichtige Aufgaben zu, z.B. Vorgaben für die Beitragsberechnung und die Leistungsgewährung für die Versicherten.

Für alle bis zum 28.01.2022 getroffenen Beschlüsse der Selbstverwaltung hat das Urteil keine Auswirkungen. Gemäß § 57 Abs. 7 SGB IV bleiben die bisherigen Beschlüsse wirksam, die ein Selbstverwaltungsorgan bis zu dem Zeitpunkt einer Entscheidung (§ 131 Absatz 4 SGG) getroffen hat. Danach sind neue Beschlüsse nicht mehr möglich.

Mit der Feststellung des Gerichts, dass die Wahl ungültig ist, ist zugleich die Entscheidung getroffen, dass durch die Wahl kein Mandat erworben worden ist (BSGE 57, 42, 49 = SozR 2100 § 48 Nr. 1).

Die Vorschrift des § 199 Abs. 3 SGG gilt entsprechend, wenn ein Urteil nach § 131 Abs. 4 SGG bestimmt hat, dass eine Wahl zu wiederholen ist. Diese Maßnahme hat unverzüglich nach Erlass des Urteils zu erfolgen. Die Wahlwiederholung ist sofort vorzunehmen, weil diese Anordnung nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 SGG sofort vollstreckbar ist. Das Rechtsmittelverfahren (Revision) darf hier nicht abgewartet werden, es sei denn ein Gericht würde anordnen, dass die Vollziehung der im angefochtenen Urteil bestimmten Wahlwiederholung bis zur Entscheidung über die Revision ausgesetzt ist.

D. Ausblick

Die SVLFG muss die Neuwahl umgehend durchführen, zumindest solange die Vollziehung des Urteils nicht ausgesetzt ist. Zugleich konstituiert sich bereits am 24.02.2022 der Wahlausschuss für die regulär anstehenden Sozialwahlen im Jahre 2023. Das Rad ist insoweit nicht mehr zurück zu drehen. Um fehlerfreie Sozialwahlen 2023 durchzuführen, müssen nicht nur Regelungen zur Wahlbeteiligung der Rentner angepasst werden, sondern auch die in den weiteren Wahlanfechtungsklagen aufgeworfenen Fragen wie z.B. der Bildung des Quorums in der Gruppe der Arbeitgeber sowie bestimmte Fragen der Gruppenzugehörigkeit beantwortet werden. Daher wären die Akteure gut beraten, die Regelungen zur Wahl zügig zu reformieren.

Wird der Entscheidung des LSG Hessen bei der kommenden Wahl nicht Rechnung getragen, muss die SVLFG damit rechnen, dass erneut umfangreiche und langwierige Rechtsstreitigkeiten geführt werden. Diese haben im zweiten Durchlauf nach der richtungsweisenden Entscheidung des LSG Hessen höhere Aussichten auf Erfolg, als die Rechtsmittel gegen die Sozialwahl 2017. Zudem ist es nicht so, dass der Gesetzgeber völlig unvorbereitet getroffen wird. Bereits im Jahre 2020 gab es einen Vorstoß einzelner Abgeordneter sowie den Grünen, der das Ziel hatte, die Sozialwahlen zu reformieren und die demokratische Beteiligung zu sichern (BT-Drs. 19/22560).